

BGer 5A_524/2025 vom 2. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_524_2025

FR: TF 5A_524/2025 du 2 septembre 2025

IT: TF 5A_524/2025 del 2 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzliches Revisionsurteil betreffend Eheschutz (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 2 und Art. 90 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen. Weil es sich aber bei Eheschutzsachen um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG handelt (BGE 133 III 393 E. 5.1; 147 III 81 E. 1.3), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist, gilt die gleiche Kognitionseinschränkung auch bei einem diesbezüglichen Revisionsurteil. Es kommt mithin das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Vorliegend ruft die Beschwerdeführerin zwar verschiedene Verfassungsbestimmungen als verletzt an. Sie macht dies aber weitgehend abstrakt und ihre Ausführungen bleiben von der Sache her letztlich appellatorisch. Ohnehin betreffen diese ausschliesslich die Sache selbst. Vorliegend geht es aber um die Frage der Revision und das Kantonsgericht hat ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin keine Revisionsgründe anrufe und insbesondere keine solche darlege, wobei es dies spezifisch für jedes einzelne Vorbringen der Beschwerdeführerin getan hat. Mit diesen Erwägungen des angefochtenen Entscheides setzt sie sich nicht ansatzweise auseinander und sie zeigt nicht auf, inwiefern sie im vorinstanzlichen Verfahren zu bejahende Revisionsgründe dargelegt hätte, so dass der diesbezüglich abweisende angefochtene Entscheid potenziell gegen verfassungsmässige Bestimmungen verstossen könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.